

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 05.08.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. August 1925.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 68. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. August 1925, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Nr. 68.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Oldenburg, den 1. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium der Finanzen kann im einzelnen Fall Landesabgaben und sonstige Geldleistungen, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 2.

Landesabgaben und sonstige Geldleistungen können vom Ministerium der Finanzen gestundet werden, wenn ihre

sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zahlung nach dem amtlich festgesetzten Zahlungstermin zu leisten war. Die Zinsberechnung erfolgt stets für volle 10 Tage. Den Zinsfuß und den Mindestsatz des zu entrichtenden Zinsbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen.

Die Befugnis zur Stundung kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 3.

Wird eine Zahlung, die nach den Landesgesetzen, Verordnungen und Gebührenordnungen an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlags und den Mindestsatz des zu entrichtenden Einzelbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen, jedoch darf der Zuschlag, den das Reich bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern jeweils festsetzt, nicht überschritten werden. Strafen gelten nicht als Zahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen wird außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 1. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.